



Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein

vom 28. Juli 2026

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Änderungssatzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertagesstätte

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit, Anzeige
- § 8a Medikamentengabe

Vierter Teil: Sonstiges

- § 9 Öffnungszeiten, insbesondere auch Kernzeiten; Verpflegung
- § 9a Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Hort
- § 10 Mindestbuchungszeiten und Platzsplitting im Kinderhort
- § 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 12 Aufsichtspflicht
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Haftung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertagesstätte im Sinne des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertagesstätte ist:

- Die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab elf Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Wechsel in den Kindergarten ist nur zum 1. Januar und zum 1. September möglich. Die Aufnahme von Kindern unter elf Monaten ist nur im Ausnahmefall möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Gemeinde.
- Der Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG,
- der Kinderhort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

(3) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(4) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden, den die Personensorgeberechtigten in der Regel wählen.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Anmeldung für die Kindertagesstätte erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr im ersten Vierteljahr durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt und Aushang in der Kindertagesstätte informiert werden. Die Anmeldung im Hort erfolgt nach der Schuleinschreibung. Die Termine werden im gemeindlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Die Anmeldung zum Kinderhort erfolgt ab Anfang April. Zur Bedarfsermittlung ist der Bedarf an einer Ferienbetreuung zu Beginn des Betreuungsjahres an die Leitung des Kinderhortes mitzuteilen. Dabei stehen zwei Kategorien (1 bis 29 Tage und 30 bis 44 Tage) zur Verfügung. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Eine Verkürzung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 1. März und zum 1. September, die Erhöhung der Buchungszeit ist in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte zum Monatsanfang zulässig, soweit dies bis zum 10. des jeweiligen Vormonates schriftlich mitgeteilt wurde. Jede Änderung der Buchungszeit bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt in die Kinderkrippe, den Kindergarten und den Kinderhort bei freien Plätzen jederzeit zum Monatsbeginn. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Gemeinde. Die Kindertagesstätte teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Im Hort besteht die Möglichkeit, sich einen Betreuungsplatz mit einem anderen Kind zu teilen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

(3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder einer der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Kammerstein beschäftigt ist. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, die in einer schwierigen familiären Situation leben oder einen erhöhten Förderbedarf haben.
- b. Kinder, bei deren ein oder beide Personensorgeberechtigten in der Gemeinde Kammerstein beschäftigt sind.
- c. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
- d. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig ist.
- e. Kinder, deren Personensorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit (beide Vollzeit) nachgehen, eine beruflichen Bildungsmaßnahme durchlaufen oder beide nicht erwerbstätig sind und gleichzeitig Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch erhalten.
- f. Kinder, deren Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
- g. Kinder, deren Personensorgeberechtigten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind.
- h. Kinder, die die erste Klasse besuchen. (Bereich: Kinderhort)
- i. Kinder, von denen ein oder mehrere Geschwisterkinder die Einrichtung besuchen. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder oder Kinder bei denen ein Erziehungsberechtigter bei der Gemeinde Kammerstein beschäftigt ist, unbefristet.

(5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigten einen

sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in der Gemeinde haben. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Maßgabe des Absatzes 3. Der Betreuungsplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betreuungsjahres vergeben.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. In diesem Fall geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren und es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des eigentlich entstandenen Elternbeitrages erhoben.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag für ein Betreuungsjahr in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

(8) Wird ein Betreuungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor Beginn des Betreuungsjahres gekündigt, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des eigentlich entstandenen Elternbeitrags für den ersten Betreuungsmonat erhoben.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung entfällt, wenn das Kind in die Schule wechselt (Kindergarten) beziehungsweise mit dem Ende der Grundschulzeit (Kinderhort).

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn,

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung und der Satzung zum Betrieb einer Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die gilt insbesondere bei folgenden Symptomen:

a) Fieber akut oder in den letzten 48 Stunden und keine Besserung des Allgemeinzustandes

b) Hautausschlag

c) Bläschen im Mund

d) erschöpfender Husten

- e) Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen akut oder in den letzten 48 Stunden
- f) rote oder entzündete Augen, vermehrter Tränenfluss
- g) akute Symptome, schlechter Gesundheitszustand.

(2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

(5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 8a Medikamentengabe

(1) Die Gabe von Medikamenten erfolgt in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht. Die Gabe von Medikamenten ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten.

(2) Ausnahmen stellen Notfälle (z.B. Fieberkrampf, Allergien), chronische Erkrankungen (z.B. Diabetes) oder gesundheitliche Beeinträchtigungen dar, bei denen eine regelmäßige Medikamentengabe ärztlich verordnet wurde und es daher medizinisch notwendig ist, während der Betreuungszeit für das Krankheitsbild Medikamente zu geben. In allen Fällen ist eine genaue Beschreibung der Indikation, die Dosierung und der Verabreichung vom behandelnden Arzt nötig. Außerdem muss das pädagogische Personal zuvor eine Schulung oder Unterweisung (durch die Personensorgeberechtigten oder den behandelnden Arzt) erhalten haben. Seitens der Personensorgeberechtigten muss eine Einverständniserklärung für die Gabe der Medikamente vorliegen. Die Gabe der Medikamente wird vom Personal dokumentiert.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere auch Kernzeiten; Verpflegung

(1) Die Kinderkrippe und der Kindergarten sind Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr, der Kinderhort von Schulschluss bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kern- sowie Hol- und Bringzeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und in der Einrichtung bekannt gemacht.

(2) Die Kinderkrippe und der Kindergarten bleiben geschlossen für zwei Wochen in den Weihnachtsferien, eine Woche in den Pfingstferien, drei Wochen in den Sommerferien, an den gesetzlichen Feiertagen, sowie an bis zu drei Konzeptions- und Teamtagen und zusätzlichen Tagen unterm Jahr. Eine Höchstzahl von 30 Schließtagen pro Kita-Jahr wird dabei aber nicht überschritten.

(3) Zusätzlich zur Betreuung an Schultagen wird eine Ferienbetreuung angeboten. Diese findet zentral im Kinderhort, montags bis freitags in der Zeit von frühestens 7.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr statt. Sollten weniger als fünf Kinder zur Ferienbetreuung angemeldet werden, findet diese im Kindergarten statt.

(4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 9a Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Hort

Im Zuge des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gilt in Bayern für die Ferienbetreuung, dass an maximal 20 Werktagen pro Jahr kein Anspruch auf Betreuung besteht.

Erläuterung zu Schließtagen und Konzeptionstagen:

- Findet ein Konzeptionstag (pädagogischer Tag) an einem regulären Schultag außerhalb der Ferien statt und die Einrichtung schließt komplett, kann dieser Tag nicht von den 20 Ferientagen abgezogen werden. Während der Schulzeit besteht der Anspruch auf 8 Stunden Betreuung an 5 Tagen pro Woche unverändert.
- Legt die Einrichtung einen Konzeptionstag in die Ferienzeiten, zählt dieser voll in das Kontingent der 20 erlaubten schließbaren Ferientage hinein, sofern dort keine Notbetreuung stattfindet.

§ 10 Mindestbuchungszeiten und Platzsplitting im Kinderhort

Die Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe beträgt 15 Stunden pro Woche bei mindestens drei Stunden am Tag, im Kindergarten und Kinderhort 20 Stunden pro Woche.

Platzsplitting im Kinderhort:

Um den Bedürfnissen der Familien besser gerecht zu werden, kann ein Betreuungsplatz im Kinderhort flexibel zwischen zwei Kindern aufgeteilt werden (Platzsplitting). Das Angebot ist von der Personalkapazität abhängig und kann nur dann angeboten werden, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Die monatliche Gebühr richtet sich nach der tatsächlich gebuchten Stundenzahl. Das Platzsplitting ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Nutzung der Hortplätze und soll für eine gerechte Kostenverteilung sorgen.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten erhalten regelmäßig über Aushang und Elternbrief Informationen, u.a. zum Rahmenplan.

(3) Sprechstunden zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehern/-innen können jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(4) Die Mitarbeit der Eltern ist in der Kindertagesstätte erwünscht. Eltern haben neben den Mitspracherechten auch Mitwirkungspflichten in der Kindertagesstätte. Die Eltern unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Förderung des Kindes und die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen. Die Eltern verpflichten sich, die von der Kommune jährlich geforderten Eigenleistungen (zwei Stunden/Jahr/Kind) innerhalb eines Betreuungsjahres zu erbringen.

(5) Die Eltern verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Eltern für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

§ 12 Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe und den Kindergarten zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben es schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf oder von anderen Personen abgeholt werden darf. Dabei müssen die abholberechtigten Personen mindestens 12 Jahre alt sein. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.
- (2) Kinder, die den Kinderhort besuchen, dürfen bei vorliegender schriftlicher Erklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (3) Das Kind muss bis zur Einschulung persönlich bei der zuständigen pädagogischen Kraft übergeben werden. Die persönliche Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Kraft ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die Kindertagesstätte.
- (4) Bei Kindern, die alleine in die Einrichtung kommen (ausschließlich im Hortalter), ist das Anmelden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Kraft der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die Kindertagesstätte.
- (5) Das Kind ist von seinen Eltern oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden pädagogischen Kraft (das ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht von der Kindertagesstätte an die Eltern beziehungsweise den Abholberechtigten). Bei Kindern, die alleine die Einrichtung verlassen sollen, ist das Abmelden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Kraft der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht auf die Personensorgeberechtigten.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb einer Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein vom 30. Januar 2024 außer Kraft.

Kammerstein, 29. Juli 2026

(Siegel)

Roland Ammon
Erster Bürgermeister